

Az.: 2 E 6/24
7 L 536/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

die Universität Leipzig, - Justitiariat -
Ritterstraße 24, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Eignungsfeststellungsprüfung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch die Richterin am Obergericht Dr. Henke als Berichterstatterin nach § 87a VwGO

am 5. April 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Oktober 2023 - 7 L 536/23 - geändert.

Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Verfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Über die am 18. Januar 2024 erhobene Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet die Berichterstatterin, weil der angegriffene Beschluss ebenfalls von der Berichterstatterin erlassen wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG; Senatsbeschl. v. 31. Januar 2011 - 2 E 2/11 -, juris).
- 2 Die Beschwerde ist zulässig. Die von den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers im eigenen Namen erhobene und auf die Heraufsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts gerichtete Beschwerde (§ 32 Abs. 2 RVG) ist statthaft (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG). Sie ist fristgerecht eingelegt (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG) und auch im Übrigen zulässig (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 GKG).
- 3 Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.
- 4 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG. Hiernach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag ergebenden Bedeutung der Sache für den Antragsteller zu bestimmen; bietet der Sach- und Streitstand für die Bemessung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist der Auffangwert von 5.000,- € festzusetzen. Nach Ziffer 18.1 der Empfehlung des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt in der Beilage 2/2013 zu NVwZ Heft 23/2013, S. 57-68) ist bei Streitigkeiten, welche die Zulassung zum Hochschulstudium betreffen, die Zugrundelegung des Auffangwertes angemessen. Der Senat hat sich dieser Empfehlung für das hochschulzulassungsrechtliche Eil-

verfahren - unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung - ausdrücklich angeschlossen (vgl. Senatsbeschl. v. 18. Mai 2015 - 2 B 114/15.NC -, juris Rn. 10 ff. und für das hochschulzulassungsrechtliche Klageverfahren bereits die Senatsbeschlüsse vom 28. Januar 2015 - NC 2 E 106/13 - und - NC 2 E 116/14 -, beide juris).

- 5 Die vorstehenden Grundsätze finden auch auf den vorliegenden Rechtsstreit Anwendung. Zwar stellt sich die Eignungsfeststellung gegenüber der Hochschulzulassung als „Minus“ dar. Gleichwohl kann diese mit dem in Ziffer 18.1 des Streitwertkataloges pauschal vorgesehenen Auffangstreitwert als abgegolten angesehen werden. Hierfür spricht, dass damit zum einen eine vertretbare Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens auf Zulassung zu einer einzelnen Lehrveranstaltung gewahrt bleibt, der in Ziffer 18.2 des Streitwertkatalogs mit 2.500,- € angenommen wird (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, juris Rn. 44). Zum anderen bleibt die Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens betreffend die Zwischenprüfung gewahrt, der in Ziffer 18.3 des Streitwertkatalogs wie bei der Zulassung zum Studium selbst mit dem Auffangwert beziffert wird. Dieser Auffassung, auf der die Festsetzung des Verwaltungsgerichts beruht, tritt auch die Beschwerde nicht entgegen.
- 6 Eine Halbierung des Streitwertes ist indes nicht vorzunehmen, weil angesichts der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache nach der Systematik von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs eine Reduzierung des Betrags nicht in Betracht kommt. Auch insoweit kann auf die vergleichbare Rechtslage beim Streit um die vorläufige Hochschulzulassung verwiesen werden (vgl. Senatsbeschl. v. 18. Mai 2015 - 2 B 114/15.NC -, juris Rn. 16).
- 7 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht; das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Henke